

Beschluss Angleichung des Frauenstatuts an das Frauenstatut auf Bundesebene

Antragsteller*innen:

Tagesordnungspunkt: 5. Anträge

Antragstext

1 * § 1 MINDESTQUOTIERUNG

2 (1) Alle Gremien von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Chemnitz sind mindestens zur Hälfte
3 mit Frauen zu besetzen; wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen
4 die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung).

5 (2) Frau ist, wer sich selbst dauerhaft so definiert.

6 (3) Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für
7 Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird.
8 Reine Frauenlisten sind möglich.

9 (4) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw.
10 gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Über die Besetzung der offenen
11 Plätze entscheidet die Versammlung. Nur bei Wahllisten kann die Wahlversammlung
12 den Frauenplatz freigeben. Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich
13 ein Vetorecht entsprechend § 3 dieses Frauenstatuts.

14 *§ 2 VERSAMMLUNGEN

15 Präsidien von Mitgliederversammlungen müssen mindestquotiert besetzt werden. Die
16 Versammlungsleitung muss mindestens zur Hälfte von Frauen übernommen werden.
17 Redelisten werden getrennt geführt, mindestens die Hälfte der Redezeit steht den
18 Frauen zu. Mindestens jeder zweite Redebeitrag ist Frauen vorbehalten. Ist die
19 Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der Versammlung zu befragen,
20 ob die Debatte fortgesetzt werden soll. Diese Regelungen sollen auch für
21 sonstige Veranstaltungen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Chemnitz gelten.

22 * § 3 FRAUENABSTIMMUNG UND VETORECHT

23 (1) Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) wird auf einer
24 Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Frauen
25 vor der regulären Abstimmung durchgeführt. Für ein Frauenvotum bei allen anderen
26 Gremien genügt der Antrag einer stimmberechtigten Frau für ein Frauenvotum.

27 (2) Die Mehrheit der Frauen einer Mitgliederversammlung hat ein Vetorecht mit
28 aufschiebender Wirkung. Das Vetorecht gilt in Gremien analog. Eine von den
29 Frauen abgelehnte Vorlage kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung
30 erneut eingebracht werden.

31 (3) Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden.

32 *§ 4 Einstellung von Arbeitnehmer*innen

33 Bezahlte Stellen sollen, wenn die Bezahlung angelehnt an den Tarifvertrag
34 erfolgt, auf den jeweiligen Ebenen der Eingruppierung mindestens zur Hälfte an
35 Frauen vergeben werden. Die Hälfte bemisst sich nicht an den zu besetzenden
36 Stellen, sondern an der Hälfte der Lohnzahlungen innerhalb des Kreisverbands. In
37 Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sollen so lange bevorzugt

38 Frauen eingestellt werden, bis die Mindestquotierung erreicht ist. Bei der
39 Vergabe von Aufträgen wird analog verfahren.

40 *§ 5 Weiterbildung

41 BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Chemnitz gestaltet in Zusammenarbeit mit anderen
42 Träger*innen der Erwachsenenbildung auf Kreisverbandsebene Angebote zur
43 Für die Förderung und Weiterbildung von Frauen stellt der Kreisverband ein
44 Budget „Frauenförderung“ zur Verfügung. Über die Höhe des Postens entscheidet
45 die Mitgliedschaft im Rahmen des Haushaltsbeschlusses.

46 politischen Weiterbildung für Frauen.

47 * § 6 GELTUNG DES FRAUENSTATUTES

48 Dieses Frauenstatut gilt im Kreisverband Chemnitz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
49 Chemnitz.

50 *Anhang zum Frauenstatut - Statut zur Gleichstellung

51 Damit Menschen, die Verantwortung für Kinder oder betreuungsbedürftige
52 Erwachsene tragen, nicht an der Ausübung ihrer politischen Aktivitäten anderen
53 gegenüber benachteiligt sind, will der Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
54 Chemnitz einen Ausgleich schaffen. Dem gesellschaftlich eher kinderfeindlichen
55 Klima müssen wir mit unseren Inhalten, aber auch mit praktischem Handeln
56 entgegenwirken.

57 Der Kreisverband Chemnitz bemüht sich um Kinderbetreuung während politischer
58 Veranstaltungen. Dazu sind rechtzeitig (mind. neun Tage vor der Veranstaltung)
59 die Geschäftsstelle oder ein Mitglied des Vorstands zu informieren.

60 Gleiches gilt für Menschen, die betreuungsbedürftige Erwachsene zu versorgen
61 haben.

Begründung

Bündnis 90/DIE GRÜNEN sind eine feministische Partei. Deshalb haben wir weitgehende Regelungen für die Gleichstellung von Frauen und TINA* - auf Kreis-, Landes- und Bundesebene. Aber Feminismus entwickelt sich weiter - was im Bundesfrauenstatut bereits abgebildet ist. Unser KV-Frauenstatut hat diese Weiterentwicklung bisher nicht abgebildet. Die Anpassungen gleichen die KV- wieder der Bundesebene an.

Dies betrifft insbesondere:

- § 1: Die Umwandlung der Mindestparität in eine Mindestquotierung.
- § 1: Wenn keine Frau auf einem Frauenplatz kandidiert, so kann nur bei Wahllisten über diesen Platz von der Versammlung entschieden werden, ansonsten bleibt er unbesetzt. Dies dient insbesondere der konsequenteren Umsetzung der Quotierung.
- § 2: Umwandlung von einer Soll- zu einer Muss-Bestimmung
- § 2: nicht nur Redeplatz, sondern auch Redezeit ist mindestquotiert
- § 3: Streichung des alten " § 3 Gremien" und Anpassung der Nummerierung, da die Regelung in § 1 bereits enthalten ist.
- Einführung der Regeln für Weiterbildungsangebote und Regelungen zur Einstellung für Arbeitnehmer*innen. Aufgrund der Größe unseres Kreisverbandes jedoch als Soll- und nicht als Muss-Bestimmung.